



Statuten

der Schweizerischen Volkspartei
des Kantons Thurgau

1. Januar 2010

Statuten der SVP Thurgau

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die Funktionsinhaberinnen.

I. Name und Zweck

Name	Art. 1 Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Thurgau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine Sektion der SVP Schweiz.
Zweck	Art. 2 Die SVP Thurgau bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und setzt sich insbesondere für die Landwirtschaft, das Gewerbe und den Mittelstand ein.

II. Mitgliedschaft

Erwerb	Art. 3 Die SVP des Kantons Thurgau besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in eine Bezirks-, Kreis- oder Ortspartei. Auf schriftliches Gesuch hin kann in besonderen Fällen auch eine Aufnahme durch den Kantonalvorstand erfolgen.
Austritt/ Ausschluss	Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss aus einer Kantonal-, Bezirks-, Kreis- oder Ortspartei, sowie durch Tod eines Einzelmitgliedes bzw. Auflösung eines Kollektivmitgliedes.

Der Ausschluss kann, nach vorheriger Anhörung, in besonderen Fällen auch vom Kantonalvorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied krass gegen die Interessen der Kantonalpartei verstösst. Die zuständige Orts-, Kreis- oder Bezirkspartei ist anzuhören. Der Ausschluss aus der SVP Thurgau zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Orts- bzw. Kreis- und Bezirkspartei nach sich.

III. Organisation

Bezirks- parteien	Art. 5 Die Bezirksparteien bilden die organisatorische Grundlage der Kantonalpartei. Sie sind Mitgliedsektionen der Kantonalpartei. Die Statuten der Bezirksparteien unterliegen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand. Die Bezirksparteien sind selbständig bei der Bestimmung ihrer Organisation. Die Bildung von Orts- oder Kreisparteien ist anzustreben. Die Präsidenten der Bezirks- und Ortsparteien sind mindestens einmal pro Jahr zu einer Präsidentenkonferenz einzuladen, welche dem Informations- und Erfahrungsaustausch dient.
----------------------	---

Fraktion des Grossen Rates

Art. 6
Die Fraktion der SVP vertritt die politischen Ziele der Partei im Grossen Rat. Sie organisiert und finanziert sich selbständig. Kantonalvorstand und Fraktion arbeiten zusammen und koordinieren ihre Arbeit inhaltlich. Die Fraktion erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Kommissionen ein Legislaturprogramm sowie Positionspapiere zu grundsätzlichen politischen Themenbereichen und legt sie dem Kantonalvorstand zur abschliessenden Genehmigung vor. Bei ihren Entscheiden im Grossen Rat sind die Mitglieder der Fraktion nicht an Weisungen der Partei gebunden.

1

IV. Organe

Organe

Art. 7
Die Organe der SVP Thurgau sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Kantonalvorstand
3. die Geschäftsleitung
4. das Sekretariat
5. die Junge SVP
6. die ständigen Kommissionen
7. die Revisionsstelle

Die Mitwirkung in den Organen ist persönlich wahrzunehmen. Eine Stellvertretung ist nur an der Delegiertenversammlung zulässig. Gehört eine Person einem Organ in verschiedenen Funktionen an, so nimmt sie diese Vertretung kumulativ wahr.

Delegiertenversammlung

Art. 8
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. Wahl der folgenden Vorstandsmitglieder

- a) Parteipräsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) Sekretär und Kassier
- d) Präsidenten der ständigen Kommissionen
- e) Vertreter der Bezirke und von Organisationen

2. Wahl der drei Mitglieder der Revisionsstelle

3. Genehmigung der Jahresberichte des Parteipräsidenten und des Präsidenten der SVP Fraktion des Grossen Rates sowie der Jahresrechnung und des Budgets.

4. Festsetzung der Beiträge der Bezirksparteien an die Kantonalpartei.

5. Genehmigung des Parteiprogramms

6. Nomination von Regierungs-, National- und Ständeratskandidaten
7. Stellungnahme zu den eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen; bei einer zu grossen Zahl von Vorlagen am gleichen Termin kann bei unbestrittenen Vorlagen der Kantonalvorstand die Parole fassen.
8. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes.
9. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei.

Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Weitere Delegiertenversammlungen finden in der Regel vor kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen statt. Neben dem Kantonalvorstand können mindestens drei Bezirksparteien die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der DV erfolgen. Über die Zulassung von Vertretern der Presse und von weiteren Gästen, sowie über die Abgabe von Werbematerial, entscheidet der Präsident.

Delegierte

Art. 9

An der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind:

1. die von den Bezirksparteien gewählten Delegierten, die sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Parteimitglied vertreten lassen
2. die Mitglieder des Kantonalvorstandes
3. die SVP-Mitglieder des Grossen Rates
4. die 15 Delegierten der Jungen SVP
5. die ehemaligen Regierungsräte und Eidg. Parlamentarier
6. maximal 5 weitere Delegierte, die von der Geschäftsleitung bestimmt werden.

Delegierte, die an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung verhindert sind, können sich durch ein anderes Parteimitglied vertreten lassen. Die Anzahl der von den Bezirken abgeordneten Delegierten beträgt 240. Deren Verteilung erfolgt aufgrund der Mitgliederzahlen der Bezirke. Eine Neuberechnung erfolgt alle vier Jahre nach den Grossratswahlen.

Kantonalvorstand

Art. 10

Dem Kantonalvorstand gehören an:

1. der Präsident und die beiden Vizepräsidenten
2. der Sekretär
3. der Kassier
4. der Präsident der Fraktion des Grossen Rates
5. die SVP-Mitglieder des Regierungs-, National- und Ständerates
6. 2 SVP-Mitglieder als Vertreter des Verbandes Thurg. Landwirtschaft (VTL)
7. je 1 SVP-Mitglied als Vertreter des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) und der Industrie- und Handelskammer (IHK)
8. der Präsident der Jungen SVP
9. die Präsidenten der ständigen Kommissionen oder deren Stellvertreter (letzte ohne Stimmrecht)
10. der Präsident oder Vizepräsidenten der Bezirksparteien sowie ein weiterer Vertreter pro Bezirk

Dem Kantonalvorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Vertreter des Regierungsrates und der National- und Ständeräte in der Geschäftsleitung
2. Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen
3. Wahl der Abgeordneten in die Instanzen der SVP Schweiz
4. Verabschiedung von Anträgen an die Delegiertenversammlung
5. Festlegung der Mandatsbeiträge
6. Abnahme der Tätigkeitsberichte und Beratung von Anträgen der ständigen Kommissionen
7. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen sowie zu politischen Fragen, soweit sie nicht in die Kompetenz der DV fallen
8. Abschliessende Genehmigung der Legislaturprogramme der Fraktion und von Positionspapieren
9. Genehmigung der Stellungnahme der SVP zu kantonalen Vernehmlassungen
10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Im Übrigen ist der Kantonalvorstand zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Einladung zu den Sitzungen des Kantonalvorstandes erfolgt durch den Präsidenten. Beschlussfassungen können ausnahmsweise auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Geschäfts-
leitung

Art. 11

Der Geschäftsleitung gehören an:

1. der Präsident und die beiden Vizepräsidenten
2. der Sekretär
3. der Kassier
4. der Präsident der Fraktion des Grossen Rates
5. der Präsident der Kommission Personalplanung
6. eines der SVP-Mitglieder des Regierungsrates
(Stellvertretungen sind in Ausnahmefällen möglich)
7. eines der SVP-Mitglieder des National- oder Ständerates
(Stellvertretungen sind in Ausnahmefällen möglich)

Der Parteipräsident führt den Vorsitz und lädt zu den Sitzungen ein. Beschlussfassungen können ausnahmsweise auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung des laufenden Betriebes und der Kommunikation innerhalb der Partei und nach aussen
2. Stellungnahme zu aktuellen Fragen im politischen Alltag
3. Einladung zu den Delegiertenversammlungen
4. Einsetzen von Arbeitsgruppen oder Sachverständigen
5. Aufträge an Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie deren Kontrolle
6. Vollzug der Beschlüsse von Delegiertenversammlung oder Kantonalvorstand

Ständige Kommissionen Art. 12
Es werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt:

1. Landwirtschaft
2. Wirtschaft / Gewerbe / Mittelstand
3. Bildung / Jugend / Erziehung / Sport
4. Bau / Raumplanung / Umwelt / Verkehr / Energie
5. Public Relations
6. Steuern / Finanzen / Gesundheit / Soziales
7. Schulung / Weiterbildung
8. Personalplanung / Frauenförderung
9. Justiz / Polizei / Sicherheit

Die Delegiertenversammlung kann die Zahl und die Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen verändern.

Kommissionen mit politischer Aufgabe bestehen in der Regel zur Hälfte aus Mitgliedern der Fraktion. Das Präsidium ist in der Regel von einem Mitglied der Fraktion zu führen.

Die Kommissionen nehmen eigenständig aktuelle Themen auf und bearbeiten die ihnen von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufträge.

Revisionsstelle Art. 13
Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung darüber Bericht.

V. Finanzen

Mittelbeschaffung Art. 14
Die Partei beschafft ihre Mittel durch:

1. jährliche Beiträge der Bezirksparteien
2. Beiträge der Mandatsinhaber
3. Gönnerbeiträge
4. ausserordentliche Aktionen

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder (gemäss Art. 71 Abs. 2 ZGB) ist ausgeschlossen.

4

VI. Allgemeine Bestimmungen

Amts-dauer Art. 15
Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine einheitliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Beschlussfassung Art. 16
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Geheime Abstimmung kann auf Ordnungsantrag hin durch einen Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Parteiver- tretung	Art. 17 Der Präsident oder in dessen Stellvertretung ein Vizepräsident, in Verbindung mit einem Mitglied der Geschäftsleitung, vertritt die Partei und zeichnet für diese.
Rekurs	Art. 18 Gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes kann das betroffene SVP-Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

VII. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Revision	Art. 19 Die Delegiertenversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.
Auflösung	Art. 20 Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.
Inkraft- setzung	Art. 21 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. September 2004 und treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlungen vom 3. November 2009 am 1. Januar 2010 in Kraft.

Kemmental/Sulgen, 3. November 2009

Der Präsident

Die Sekretärin

Walter Marty

Gaby Nägeli